Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/719

20. 08. 87

Sachgebiet 212

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Frau Schmidt (Nürnberg), Dr. Hauff, Frau Becker-Inglau, Schäfer (Offenburg), Frau Dr. Niehuis, Frau Adler, Amling, Bachmaier, Frau Blunck, Dr. Böhme (Unna), Frau Bulmahn, Frau Conrad, Conradi, Frau Dr. Däubler-Gmelin, Frau Faße, Fischer (Homburg), Frau Fuchs (Köln), Frau Fuchs (Verl), Frau Ganseforth, Gerster (Worms), Gilges, Frau Dr. Götte, Frau Hämmerle, Frau Dr. Hartenstein, Jansen, Jaunich, Koltzsch, Lennartz, Frau Luuk, Frau Dr. Martiny, Frau Matthäus-Maier, Menzel, Müller (Düsseldorf), Frau Odendahl, Reimann, Frau Renger, Reuter, Rixe, Frau Seuster, Frau Simonis, Frau Dr. Skarpelis-Sperk, Schmidt (Salzgitter), Dr. Schöfberger, Schütz, Stahl (Kempen), Frau Steinhauer, Frau Terborg, Frau Dr. Timm, Frau Traupe, Waltemathe, Weiermann, Frau Weiler, Frau Weyel, Frau Wieczorek-Zeul, Wittich, Frau Zutt, Egert, Ibrügger, Müller (Schweinfurt), Dr. Vogel und der Fraktion der SPD
— Drucksache 11/650 —

Grenzwerte für Radionuklide in Lebensmitteln

Der Parlamentarische Staatssekretär beim Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, Grüner, hat mit Schreiben vom 13. August 1987 die Kleine Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt beantwortet:

Vorbemerkung

Bei ihren Verhandlungen in Brüssel zur Grenzwertfestlegung von Radioaktivität in Lebensmitteln hat sich die Bundesregierung von Anfang an für niedrigere Grenzwerte als die von der Kommission vorgeschlagenen eingesetzt. Hingewiesen wird dazu auf die Presseerklärung des Bundesministers für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit vom 21. Mai 1987, in der eindeutig zum Ausdruck gebracht wurde, daß die Bundesregierung im Interesse eines vorsorgenden Gesundheits- und Umweltschutzes keine Veranlassung sieht, von den bisherigen Grenzwerten abzuweichen. Diese Position gilt auch weiterhin.

1. Bedeuten die von der EG-Kommission vorgeschlagenen Höchstwerte für landwirtschaftliche EG-Produkte eine Heraufsetzung der bisher in der Bundesrepublik Deutschland gültigen Grenzwerte, und wenn ja, um welche?

Die jetzt gültige Verordung (EWG) Nr. 1707/86, die sich auf den Import von Lebensmitteln aus Drittländern bezieht, beinhaltet Grenzwerte für Cäsium 134 und 137.

Der Vorschlag der EG-Kommission vom 16. Juni 1987 beinhaltet den Entwurf einer Verordnung zur Festlegung der Höchstwerte der Radioaktivität in Nahrungsmitteln, Futtermitteln und Trinkwasser im Falle anormaler Radioaktivitätswerte oder eines nuklearen Unfalls. Würden die im Vorschlag der Kommission enthaltenen Grenzwerte bei einem zukünftigen Ereignis in Kraft gesetzt werden, wären für Cäsium 134 und 137 höhere Grenzwerte als bei dem Tschernobyl-Unfall gültig.

2. Aufgrund welcher wissenschaftlichen Erkenntnisse ist die Bundesregierung der Auffassung, daß die von der EG-Kommission vorgeschlagenen Höchstwerte für die Gesundheit der Bürgerinnen und Bürger unbedenklich sind, obwohl es unter internationalen Experten unstrittig ist, daß es keine unschädlichen Strahlendosen gibt, mithin bereits geringste Mengen radioaktiver Strahlung Schäden verursachen?

Die Bundesregierung tritt aus Gründen einer optimalen Vorsorge für niedrigere als die von der Kommission vorgeschlagenen Werte ein. Dies bedeutet jedoch keineswegs, daß sie die von der EG-Kommission vorgeschlagenen Werte für gesundheitlich bedenklich hält.

Denn die von der EG-Kommission vorgeschlagenen Grenzwerte beziehen sich auf einen Dosisgrenzwert von 5 mSv, d. h. den unteren Richtwert der Empfehlung 40 der Internationalen Strahlenschutzkommission.

3. In welcher Weise war das Bundesministerium für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit an der Erarbeitung der Position der Bundesregierung zu den von der EG-Kommission vorgeschlagenen Grenzwerten beteiligt?

Die betroffenen Bundesressorts, der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, der Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit und der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten haben ihre gemeinsame Haltung unter Beteiligung der sonst betroffenen Ressorts abgestimmt.

4. In welcher Weise hat sich der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit bei der EG-Kommission dafür eingesetzt, daß es zu keiner Erhöhung der Grenzwerte in der Bundesrepublik Deutschland kommt?

Der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hat sich sowohl im Expertenseminar der Kommission in

Luxemburg Ende April 1987 wie auch im Rahmen der Beratungen der Arbeitsgruppe „Radioaktive Kontamination" des Rates der EG im Laufe des Juli 1987 für die Festlegung niedrigerer Grenzwerte eingesetzt und dabei, auch im Sinne des Beschlusses des Bundesrates vom 10. Juli 1987, eine nachvollziehbare und wissenschaftlich begründete Herleitung der Werte in der Verordnung gefordert.

5. In welcher Weise wird sich der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit bei der EG-Kommission dafür einsetzen, daß – über die bisherige freiwillige Vereinbarung von Grenzwerten für die Einfuhr von Nahrungsmitteln aus Drittländern hinaus – auch innerhalb der EG gültige, am niedrigsten von Wissenschaftlern genannte Grenzwerte festgesetzt werden?

Der Vorschlag der EG-Kommission sieht vor, daß die Grenzwerte für den Import, das Inverkehrbringen innerhalb der Gemeinschaft und für den Export gelten sollen. Der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit wird seine oben dargestellte Position in den ab September beim Rat der EG anstehenden weiteren Beratungen beharrlich weiterverfolgen.

6. Welche Personen, Organisationen und Institutionen waren an der von der Bundesregierung einberufenen Kommission zur Erarbeitung von Vorschlägen für Grenzwerte der Radioaktivität in Nahrungsmitteln beteiligt?

Der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hat zur Erarbeitung von Vorschlägen für Grenzwerte der Radioaktivität in Nahrungsmitteln eine Kommission einberufen, die aus Fachleuten der wissenschaftlichen Disziplinen, die für die zu bearbeitenden Fragen relevant waren, besteht. Die Liste der Mitglieder ist im folgenden angegeben:

Name	Anschrift
Prof. Dr. Dr. Oberhausen	Universitätsklinikum Homburg, Saar – Abt. für Nuklearmedizin der radiologischen Kliniken
Prof. W. Feldt	Bundesforschungsanstalt für Fischerei Labor für Radioökologie der Gewässer
Prof. Dr. Gans	Institut für Wasser-, Boden- und Lufthygiene des Bundesgesundheitsamtes
Prof. Dr. Kaul	Institut für Strahlenhygiene des Bundesgesundheitsamtes
Prof. Dr. Pohlit	Institut für Biophysik der Universität Frankfurt
Dr. K. Burkart	Kernforschungszentrum Karlsruhe GmbH Institut für Neutronenphysik und Reaktortechnik

Name	Anschrift
Prof. Dr. C. Streffer	Universitätskliniken der Gesamthochschule Essen Institut für medizinische Strahlenphysik und Strahlenbiologie
Prof. Dr. Diehl	Bundesforschungsanstalt für Ernährung
Dr. H. Schenkel	Universität Hohenheim Institut für Tierernährung
Assessor Bischof	Universität Göttingen Institut für Völkerrecht
Prof. Dr. Dr. Roedler	Institut für Strahlenhygiene des Bundesgesundheitsamtes

7. Wann beabsichtigt die Bundesregierung eine Unterrichtung des Parlaments und der zuständigen Ausschüsse über die Ergebnisse der von ihr einberufenen Kommission, die Vorschläge für Grenzwerte der Radioaktivität in Nahrungsmitteln erarbeiten sollte?

Die Expertenkommission beabsichtigt, voraussichtlich Anfang September d. J. eine Empfehlung zur Festlegung der Grenzwerte der Radioaktivität in Nahrungsmitteln zu verabschieden. Der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit wird den Umweltausschuß des Deutschen Bundestages von dieser Empfehlung unterrichten.

8. Aus welchem Grund wird im Begründungsteil der vorgeschlagenen EG-Richtlinie eine Kosten-Nutzen-Rechnung wirtschaftlicher Art angestellt, in der die volkswirtschaftlichen Kosten für strenge Grenzwerte mit den Kosten verglichen werden, die bei Erkrankungen für die Gesellschaft entstehen, das Leiden aufgrund einer individuellen Krebserkrankung infolge kontaminierter Nahrungsmittel und das Einzelschicksal der Betroffenen in keiner Weise Einfluß in die Überlegungen nimmt?

9. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß diese in Frage 8 geschilderte Kosten-Nutzen-Rechnung eine zynische Menschenverachtung darstellt, und wenn nein, warum nicht?

Die Bundesregierung ist für die Vorschläge der EG-Kommission nicht verantwortlich.

10. Wie wird die Behauptung, daß die Bevölkerung sich im Jahresmittel „nur" zu 10 Prozent von verstrahlten Lebensmitteln ernährt, begründet?

Die Arbeitsgruppe des Grundnormenausschusses der Kommission der EG geht davon aus, daß bei Festlegung eines Grenzwertes der Radioaktivität nur ein geringer Teil der zum Verbrauch gelangen-

den Lebensmittel diesen Grenzwert erreicht und unterhalb dieses Grenzwertes eine Verteilung der Aktivität gegeben ist, die räumlich nach der Herkunft der Lebensmittel und zeitlich nach dem Abfall der Kontamination als Folge des Unfalls dafür sorgt, daß im Jahresmittel höchstens 10 Prozent des Grenzwertes für die Strahlenexposition eines Verbrauchers wirksam werden. Diese Annahme wurde auf dem Expertenseminar in Luxemburg durch die von der Kommission erhobenen Verzehrsdaten sowie Handelsdaten und Erfahrungen nach dem Unfall von Tschernobyl belegt. Da diese Voraussetzungen nicht immer vorzuliegen brauchen, tritt die Bundesregierung bei den Verhandlungen in Brüssel gegen die Verwendung des Faktors 10 ein.

11. Ist der Bundesregierung bekannt, daß nach Auffassung der schwedischen Strahlenschutzbehörde eine Person maximal 50 000 Bq pro Jahr durch Lebensmittel aufnehmen sollte, und aufgrund welcher Argumente nimmt die Bundesregierung welche Position zum Vorschlag der EG-Kommission zur Erhöhung für Radioaktivität in Nahrungsmitteln ein, aus der sich bei einem durchschnittlichen jährlichen Konsum von 50 Litern Milch/Person und einem Grenzwert von 1 000 Bq Cäsium/Liter allein durch den Milchkonsum dieser Wert von 50 000 Bq bereits erreicht wird?

Die zulässige Jahresaufnahme von 50 000 Bq entspricht dem Dosisfaktor für Cäsium 137 und ist einer Effektivdosis von 1 mSv zuzuordnen. Dies ist auch die Grundlage der vom Grundnormenausschuß vorgeschlagenen Werte, wobei dieser allerdings nur von einer 10%igen Ausnutzung des Grenzwertes (vgl. Antwort zu Frage 10) ausgeht.

12. Ist der Bundesregierung bekannt, daß nach unterschiedlichen wissenschaftlichen Aussagen die Gefährdung der Gesundheit durch radioaktives Cäsium und Strontium einem Verhältnis von 1 : 10 oder auch 1 : 100 entspricht, und wie erklärt die Bundesregierung dann die vorgeschlagenen EG-Grenzwerte von 1 000 Bq für Cäsium und 500 Bq für Strontium pro Liter Milch?

Für das Kleinkind unterscheiden sich die Dosisfaktoren für Cäsium und Strontium durch etwa einen Faktor 10. Dies entspricht dem Unterschied in den Kontaminationsgrenzwerten, wie sie in der Tabelle des Grundnormenausschusses angegeben sind, die dem Vorschlag der Kommission zur Erklärung beigefügt ist. Die Reduktion der Kontaminationswerte für Cäsium 137 bei Milch und Hauptnahrungsmitteln im Vorschlag der Kommission um den Faktor 4 sollte der Annäherung an bestehende Grenzwertregelungen dienen.

13. Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, daß in der EG produzierte Lebensmittel gelagert werden, die bisher wegen der gültigen EG-Grenzwerte nicht verkauft und verzehrt werden durften und die infolge der neuen Grenzwerte vermarktet werden könnten?

Über eine eventuelle Lagerung kontaminierter Lebensmittel liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

14. Aus welchem Grund ist die Bundesregierung nicht der Auffassung, Daß die Grenzwerte entsprechend dem Vorschlag der EG-Kommission eine Aushebelung des Strahlenminimierungsgebots der anerkannten Grundsätze des deutschen Strahlenschutzes und der Strahlenschutzverordnung darstellen?

Der Stand der Wissenschaft zur Wirkung ionisierender Strahlung ist in den Empfehlungen der Internationalen Strahlenschutzkommission zusammengefaßt, die einheitlich in fast allen Staaten der Erde den jeweiligen Strahlenschutzregelungen zugrunde gelegt werden. Bezüglich der Radioaktivität in Lebensmitteln stützen sich die nationalen und internationalen Gremien, soweit es sich um unfallbezogene Grenzwerte handelt, auf die Empfehlung Nr. 40 der Internationalen Strahlenschutzkommission ab. Die Strahlenschutzverordnung ist auf unfallbedingt radioaktiv kontaminierte Gegenstände generell nicht anwendbar. Sie regelt ausschließlich Genehmigungsvoraussetzungen sowie Anzeige-, Melde-, Abgabe-, Beseitigungs- und Schutzpflichten der Nutzer und Anwender von radioaktiven Stoffen und ionisierender Strahlung im Geltungsbereich der Verordnung sowie die staatliche Aufsicht hierüber. Gerade wegen der grundsätzlichen Nichtanwendbarkeit des Atom- und Strahlenschutzrechts hat der Gesetzgeber mit dem Strahlenschutzvorsorgegesetz vom 19. Dezember 1986 eine besondere Rechtsgrundlage für Vorsorgemaßnahmen bei radioaktiven Kontaminationen durch nukleare Ereignisse geschaffen. Auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE GRÜNEN vom 15. September 1986, Drucksache 10/5925, wird verwiesen.

15. In welcher Weise wird die Bundesregierung bei der Festsetzung der Höchstwerte für Radioaktivität berücksichtigen, daß die höchstzulässigen Werte für Kinder und Kleinkinder wesentlich niedriger als bei Erwachsenen liegen?

In der Grenzwerttabelle des Grundnormenausschusses der EG-Kommission wurde bei der Ermittlung der Kontaminationswerte jeweils die Person, nämlich Säugling, Kind oder Erwachsener, berücksichtigt, die zu dem restriktivsten Grenzwert führt. Die Tabelle stellt bereits die Zusammenstellung der so ermittelten restriktivsten Grenzwerte dar.

16. Wie will die Bundesregierung sicherstellen, daß gesundheitsbewußte Bürgerinnen und Bürger selbst dafür Sorge tragen können, eine möglichst geringe Menge radioaktiver Stoffe über die Nahrungskette zu sich zu nehmen?

Die Bundesregierung wird die diesbezügliche Unterrichtung der Öffentlichkeit auch für die Zukunft sicherstellen.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333